

## **Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley**

**Umweltplanerische Leistungen zum  
BlmSch-Antrag**

**Artenschutzbeitrag (ASB)**

Projektnummer: 220471  
Datum: 25.11.2024

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ARTENSCHUTZBEITRAG .....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme .....	4
2.2.1	Vorhabenbereich und Methodik .....	4
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose .....	6
2.3.1	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren.....	6
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	7
2.4.1	Brutvögel .....	7
2.4.2	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose .....	7
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	15
<b>3</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>16</b>

---

Wallenhorst, 25.11.2024

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 25.11.2024

Proj.-Nr.: 220471

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

## 1 Vorbemerkung

In der Gemeinde Bohmte ist die Erweiterung eines bestehenden Masthähnchenstalles mit bisher insgesamt 84.000 Masthähnchen (in zwei Ställen) um zwei weitere Stalleinheiten mit jeweils 42.000 Masthähnchenplätzen vorgesehen. Der Planung liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zugrunde (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der Gemeinde Bohmte).

Um die artenschutzrechtliche Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren fachlich ausreichend zu berücksichtigen wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

## 2 Artenschutzbeitrag

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich

diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## **2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme**

### **2.2.1 Vorhabenbereich und Methodik**

Das Plangebiet zum Vorhaben (B-Plan Nr. 105 + 17. Änderung FNP der Gemeinde Bohmte) weist eine Fläche von ca. 2,7 ha auf und umfasst neben den vorhandenen Mastställen mit umlaufender Eingrünung und Regenrückhaltebecken, ca. 1,4 ha Ackerfläche die für die geplante Erweiterung der Stallanlage zur Verfügung steht. Der vom Vorhaben betroffene Bereich

liegt innerhalb der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft. Westlich wird der Bereich von einer Zufahrtstraße mit angrenzender Hecke begrenzt. Die vorgesehene Erweiterung betrifft in erster Linie die Ackerfläche südlich der vorhandenen Stallanlage.

Der Planung liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zugrunde (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der Gemeinde Bohmte). Im Zuge der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, erfolgte für die Erstellung der umweltspezifischen Unterlagen unter Berücksichtigung der räumlichen Lage, der vorhandenen Biotoptypenausstattung und den daraus resultierenden Erkenntnissen eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Ableitung und gutachterlicher Abschätzung der Wirkfaktoren und des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten für das Vorhaben (Relevanzanalyse). Im Ergebnis dieser Relevanzanalyse sind Vorkommen und Auswirkungen auf Brutvögel im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen worden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte daher im Frühjahr 2016 eine eingeschränkte Erfassung des Brutvogelspektrums (sh. Kap. 9.3.2 des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 105 + 17. Änderung FNP der Gemeinde Bohmte) und eine artenschutzrechtliche Wirkprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung (sh. Kap. 9.3.3 des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 105 + 17. Änderung FNP der Gemeinde Bohmte). Auswirkungen auf weitere Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten seinerzeit ausgeschlossen werden.

Zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens erfolgte dann am 01.09.2020 eine Antragskonferenz mit den zuständigen Behörden. In dem Scopingtermin wurden für die dann 168.000 Masthähnchen umfassende Anlage die UVP-Pflicht und Durchführung eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens festgestellt. Der zu den Antragsunterlagen gehörende UVP-Bericht muss alle nach § 16 UVPG benannten Inhalte umfassen. In diesem Zuge wurde festgelegt, dass die vorliegende Brutvogelkartierung aus 2016, welche im Zuge des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ durchgeführt wurde, entsprechend den Anforderungen des Landkreises zu aktualisieren ist. Die auf diesem Termin geforderten methodengerechten und rechtssicheren Erfassungen der Brutvögel erfolgte im Frühjahr 2022, das Vorgehen, die Ergebnisse und die Bewertung sind in einem separaten Erläuterungsbericht entsprechend beschrieben und dokumentiert (s. IPW 2022).

**Fazit:**

Im Ergebnis der o.g. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2016 und 2022 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel (IPW 2018 und IPW 2022) durchgeführt worden. Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Daten aus den faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln wird hiermit vorgelegt.

## 2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

### 2.3.1 Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass des Vorhabens ist die Erweiterung eines bestehenden Masthähnchenstalles mit bisher insgesamt 84.000 Masthähnchen (in zwei Ställen) um zwei weitere Stalleinheiten mit jeweils 42.000 Masthähnchenplätzen. Durch die „Umnutzung“ der für die Erweiterung in Anspruch genommenen Flächen kommt es somit zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) sowie ggf. zu geringfügigem Verlust von Ziergebüschen aus teils nichtheimischen oder gebietsfremden Gehölzen (Eingrünung der bestehenden Stallanlage). Weiterhin werden in diesen Bereichen neue Anpflanzungen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Sichtschutzpflanzung) sowie sonstige Freiflächen (Beete/Rabatten) entstehen.

Die vorhandene und das Untersuchungsgebiet von Südwest nach Nordost überspannende Hochspannungsleitung, die Nutzung (Betrieb) der westlich verlaufenden Bundesstraße (B 51), der östlich verlaufenden Bahnlinie, der bestehenden Maststallanlage und die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, optische Reize, Kollisionsgefährdung) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna (speziell der Feld- und Bodenbrüter der Offenlandschaft; Kiebitz und Feldlerche) einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die vorhandene Nutzung und den Betrieb der B 51 und der östlich verlaufenden Bahnlinie bereits relativ stark vorbelastet. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten kaum wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als wahrscheinlich nicht erheblich eingestuft werden. Ob baubedingte Auswirkungen für vorkommende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu dieser Artgruppe geklärt werden.

Anlagebedingt werden ggf. ein kleiner Teil der vorhandenen Sichtschutzgehölze sowie hauptsächlich eine artenarme Ackerfläche in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und gegebenenfalls Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Mit dem Verlust von Gehölzen und landwirtschaftlicher Nutzfläche könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten und von verbreiteten Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von planungsrelevanten oder

auch von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten durch das Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die Gehölze/ sonstigen Biotope spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage der Ergebnisse der speziellen faunistischen Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu dieser Artgruppe geklärt werden.

Im Vorhabensbereich sind aktuell schon bestehende Maststallanlagen vorhanden, zusätzlich verläuft in mittlerer westlicher Entfernung die Trasse der B 51 und östlich eine Bahntrasse. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und geringfügig auch Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wirksam von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb der zukünftigen zusätzlichen Maststallanlagen geben kann, kann auf Grundlage der Ergebnisse der speziellen faunistischen Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu dieser Artgruppe geklärt werden.

## **2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

### **2.4.1 Brutvögel**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 der Gemeinde Bohmte erfolgte im Frühjahr 2016 eine eingeschränkte Erfassung des Brutvogelspektrums, zusätzlich wurde zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens im Frühjahr 2022 eine weitere methodengerechte und rechtssichere Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Details zu Methoden, Ergebnissen und Bewertungen sind in den entsprechenden Gutachten beschrieben, auf die hiermit verwiesen wird (sh. IPW 2018 und IPW 2022).

In den Gutachten wurde bei der Bewertung speziell auf die Nachweise der Rote-Liste-Arten (= Brutvogelarten „besonderer Planungsrelevanz“) eingegangen, welche dort als besondere Vorkommen bewertet wurden.

### **2.4.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose**

#### **Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“**

**Bluthänfling** (Nachweis im Jahr 2022): Die Art wurde einmalig in den angepflanzten Ziergehölzen nördlich der bestehenden Stallanlage am 04.05.2022 registriert (Brutzeitfeststellung). Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz in geeigneten Strukturen (Gebüsche, Hecken, Anpflanzungen um den bestehenden Maststall) und/oder Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Die hier vorhandene Pflanzung inkl. der

Kraut- und Saumstrukturen sind auch im Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, Änderungen sind durch die Erweiterungsabsichten im südlichen Plangebiet nicht vorgesehen. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber). Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Bluthänfling eignen könnten.

Die Vogelart Bluthänfling oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Braunkehlchen** (Nachweis im Jahr 2016): Das Braunkehlchen wurde einmalig am 10.05.2016 im nördlichen Plangebiet nahrungssuchend nachgewiesen (Brutzeitfeststellung). Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber). Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel halboffener Landschaften mit Strukturen, die als Singwarten genutzt werden können und bodennaher Deckung für den Nestbau. In naturnahen Landschaften werden Niedermoore oder Hochmoore mit Birkenjungwuchs, Uferstaudenfluren oder Altschilfbestände mit Weiden besiedelt. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras- Krautfluren, Ackerbrachen oder Grabensystem mit saumartigen Hochstaudenfluren sowie Krautsäume zwischen Ackerflächen angenommen. Innerhalb des Plangebietes war im Frühjahr 2016 im nördlichen und östlichen Plangebiet eine relativ breite noch junge Pflanzung aus heimischen Laubhölzern vorhanden, der Unterwuchs sowie ein außerhalb der Zaunanlage vorhandener Randstreifen, stellte sich als halbruderale Gras- und Staudenflur dar. Diese extensiv genutzten Flächen können ein Bruthabitat für die Art darstellen. Die hier vorhandene Pflanzung inkl. der Kraut- und Saumstrukturen sind auch im Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, Änderungen sind durch die Erweiterungsabsichten im südlichen Plangebiet nicht vorgesehen. Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Braunkehlchen eignen könnten.

Die Vogelart Braunkehlchen oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Potentielle Bruthabitate sind somit von der Planung nicht betroffen. Für das Braunkehlchen wird daher davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

**Feldlerche** (Nachweis im Jahr 2016): Die Offenlandart wurde im Jahr 2016 ca. 150 m nördlich des Plangebietes auf den landwirtschaftlichen Flächen als Revierinhaber festgestellt. Für die Flächen im Plangebiet konnte keine Nutzung festgestellt werden. Im Jahr 2022 ergaben sich

keine Nachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes (bis 300 Meter), zweimalig wurde Revierverhalten (Gesang) außerhalb des Untersuchungsgebietes, ca. 300 bis 400 Meter nordöstlich, jenseits der Bahntrasse festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art werden somit nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Offenlandart Feldlerche hält zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden einen Abstand von ca. 200 m ein. Eine Verschiebung des 2016 festgestellten Reviermittelpunktes aufgrund der Erweiterung südlich der vorhandenen Stallanlagen ist nicht zu erwarten (die Wirkfaktoren der bereits vorhandenen Gebäude-/ Stallkulisse werden sich nicht wirksam erhöhen). Unter der Voraussetzung, dass auch baubedingt die Ackerflächen nördlich des Plangebietes nicht als Lagerflächen oder ähnliches genutzt werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die Vogelart Feldlerche oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Gartengrasmücke** (Nachweis im Jahr 2022): Die Gartengrasmücke wurde einmalig in den begleitenden Gehölzreihen der Bahntrasse ca. 150 Meter nordöstlich der bestehenden Stallanlage am 17.05.2022 registriert (Brutzeitfeststellung während der Hauptdurchzugszeit). Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz in geeigneten Strukturen (üppig bewachsene Doppelknicks/ dichte Hecken entlang der Bahntrasse) und/oder die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Gartengrasmücke eignen könnten.

Die Vogelart Gartengrasmücke oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Kiebitz** (Nachweis im Jahr 2016 und 2022): Die Offenlandart wurde im Jahr 2016 ca. 250 m nördlich des Plangebietes auf den landwirtschaftlichen Flächen als Revierinhaber festgestellt. Im Jahr 2022 gelang lediglich eine einmalige Registrierung eines einzelnen Individuums am 04.05.2022 bei der Nahrungssuche und Ruf auf einer frisch gelegten Maisfläche ca. 150 Meter nördlich der bestehenden Stallanlage, danach Abflug in östliche Richtung (Status: Brutzeitfeststellung). Es wurden in 2022 somit keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz auf geeigneten Strukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen in näherer oder mittlerer Entfernung außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Offenlandart Kiebitz hält zu vertikalen Strukturen wie

Gebäuden einen Abstand von ca. 200 m ein. Eine Verschiebung des 2016 festgestellten Reviermittelpunktes aufgrund der Erweiterung südlich der vorhandenen Stallanlagen ist nicht zu erwarten (die Wirkfaktoren der bereits vorhandenen Gebäude-/ Stallkulisse werden sich nicht wirksam erhöhen). Unter der Voraussetzung, dass auch baubedingt die Ackerflächen nördlich des Plangebietes nicht als Lagerflächen oder ähnliches genutzt werden, werden die Verbotsstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die Vogelart Kiebitz oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Rauchschwalbe** (Nachweis im Jahr 2016 und 2022): Es wurden sowohl 2016 als auch 2022 keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Brutmöglichkeiten sind für die im Innern von Gebäuden brütende Art in den abgedichteten Mastställen auch nicht zu erwarten. Vermutlich kein Brut-/ Nistplatz im UG und seiner näheren Umgebung. Es erfolgte eine regelmäßige Beobachtung von ein bis mehreren (4-6) Individuen bei der Nahrungssuche im Bereich der bestehenden Stallanlage und im nördlichen Untersuchungsgebiet. Teilflächen des Untersuchungsgebietes (insbesondere der Bereich der bestehenden Stallanlage (Fluginsekten) dienen der Art als Nahrungshabitat. ohne besondere Bedeutung (Status: Nahrungsgast).

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird das Nahrungsangebot für die Art Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht verringern, möglicherweise sogar erhöhen.

Die Vogelart Rauchschwalbe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Rebhuhn** (Nachweis im Jahr 2022): Es gelang eine einmalige Feststellung eines Paares (17.05.22) am Sand-/Ruderalstreifen unmittelbar südlich der bestehenden Stallanlage (hüden), danach erfolgte ein Abflug in östliche Richtung (Bahntrasse). Status: Revierinhaber (Brutverdacht). Die Art Rebhuhn bevorzugt Lebensraum in der offenen Agrarlandschaft wobei es Präferenzen zu Ackernutzung gibt. Ausschlaggebend für das Rebhuhn sind halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. In Mitteleuropa werden hauptsächlich Sekundärbiotop in Agrarlandschaften besiedelt, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Wege und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter mit gut verstecktem Nest in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern. Als Nestflüchter werden die Jungen unmittelbar nach dem Schlupf weggeführt, die Adulten und Jungtiere leben bis zum Spätwinter in den Familienverbänden zusammen. Das verlassene Nest wird nicht wieder zu einer erneuten Brut genutzt). Die Tiere sind vergleichsweise ortstreu, und vollziehen nur selten größere Ortswechsel. Meist bewegen sie sich in einem begrenzten Bereich von nur wenigen

Quadratkilometern. Entscheidend für das Vorkommen sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie günstige Versteckmöglichkeiten.

Es gelang kein Nachweis eines konkreten Nistplatzes / Reviermittelpunkt. Falls im Jahr 2022 eine Brut erfolgte, befindet sich ein Brut-/ Nistplatz wahrscheinlich in geeigneten Feldrainen, Grasstreifen, Weg-/ Grabenrändern oder Hecken/ Anpflanzung mit vorgelagerten Gras-/ Staudenfluren im Untersuchungsgebiet oder der Umgebung. Es ist nicht auszuschließen, dass die randlichen Eingrünungen mit Gras-/ Staudenfluren nördlich oder östlich der bestehenden Stallanlage als Bruthabitat/ Brutplatz der Art fungieren können.

Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage ist auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend vorgesehen. Er wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als direkter Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Rebhuhn eignen, da sich südlich der bestehenden Stallanlage keine geeigneten Habitatbedingungen (ausreichend breite Grasstreifen, Weg-/ Grabenrändern oder Hecken/ Anpflanzung mit vorgelagerten Gras-/ Staudenfluren) befinden. Diese hier benannten und geeigneten Strukturen umgeben den nördlichen und östlichen Randbereich der bestehenden Stallanlage und bleiben erhalten, da sie im Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt sind, Änderungen dieser geeigneten Habitatstrukturen sind durch die Erweiterungsabsichten im südlichen Plangebiet nicht vorgesehen. Im Zuge der Fertigstellung der neuen Stallanlage wird diese ebenfalls entlang der östlichen und südlichen Grenze mit 10 Meter breiten Streifen, welche als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, umgeben. Die für einen Brutplatz der Art Rebhuhn geeigneten Habitatbedingungen werden daher auch nicht verringert, sondern bleiben erhalten und werden sich flächenmäßig zukünftig noch erhöhen. Die Strukturen der Stallgebäude und der Betrieb derselben stellen für die Art Rebhuhn keine relevanten Störfaktoren bzw. Störwirkung dar, schon aktuell werden die direkten Randbereiche der vorhandenen Gebäude als Aufenthaltsbereiche durch die Art genutzt.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan benannten artenschutzrechtliche Vorgaben zur Baufeldräumung (Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben von Oberboden, Einrichten von Lagerflächen etc.) und die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Gras- Staudenfluren nur außerhalb der Brutzeit und somit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar, weiterhin dürfen die Ackerflächen nördlich des Plangebietes während der Brutzeit auch baubedingt für Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden) sind keine Zerstörungen von Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten oder Tötungen von Individuen der Art Rebhuhn zu erwarten.

Die Vogelart Rebhuhn oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldräumung und der baubedingten Lagerflächen artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Rotmilan** (Nachweis im Jahr 2016): Der Rotmilan wurde nur einmalig als Nahrungsgast (Überflieger) am 01.04.2016 erfasst. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nachgewiesen. Teilflächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art wahrscheinlich als Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Für diese Art kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird das Nahrungsangebot für die Art Rotmilan im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht verringern.

Die Vogelart Rotmilan oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Star** (Nachweis im Jahr 2022): Mehrmaliger Nachweis mehrere Individuen mit revieranzeigenden Merkmalen, inklusive von Rufen juveniler Stare. Es erfolgte der konkrete Nachweis mindestens eines Nistplatzes an den Gebäudeteilen des bestehenden Stallgebäudes (östliches Gebäudeteil). Wahrscheinlich existieren mehrere Brut-/ Nistplätze in oder an dem bestehenden Gebäude der Maststallanlage. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art wahrscheinlich lediglich als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat und weisen keine besondere Bedeutung für die Art auf. Es befinden sich im Jahr 2022 zwar Nistbereiche im /am Gebäudebestand, diese werden aber nicht in Anspruch genommen. Die Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art grundsätzlich auch nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Die Art Star brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ableben von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich pessimale Voraussetzungen für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf.

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Star eignen könnten. Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird das Brutnischenangebot (Gebäude) für die Art Star im Untersuchungsgebiet möglicherweise erhöhen. Die Strukturen der Stallgebäude und der Betrieb derselben stellen für die

Art Star keine relevanten Störfaktoren bzw. Störwirkung dar, schon aktuell werden die Strukturen der vorhandenen Gebäude als Brutplatz durch die Art genutzt.

Die Vogelart Star oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Steinschmätzer** (Nachweis im Jahr 2016): Der Steinschmätzer wurde nur einmalig mit zwei Individuen als Durchzügler am 10.05.2016 erfasst. Es befinden sich keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder essentielle Nahrungshabitate der Art im Untersuchungsgebiet.

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird die Art Steinschmätzer nicht betreffen.

Die Vogelart Steinschmätzer oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

### **Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“ (Revierinhaber)**

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes konnten **Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Schafstelze, Star und Zilpzalp** als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich, mit Ausnahme des Rebhuhns, um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, insbesondere der halboffenen Agrarlandschaft mit kleineren Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Gebäuden die aber auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Fast alle Reviere dieser Brutvogelarten befinden sich in den strukturreicheren Bereichen des Untersuchungsgebietes außerhalb der unmittelbar überplanten Ackerfläche. Auf den offenen Agrarflächen im nördlichen Untersuchungsgebiet (jenseits der Eingriffsfläche) befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand vermutlich mehrere Brutstandorte/ Brutreviere des Jagdfasans. Der konkrete Standort eines Brutplatzes des Rebhuhns gelang nicht, wahrscheinlich befindet sich der Brut/ Nistplatz in geeigneten Feldrainen, Grasstreifen, Weg-/ Grabenrändern oder Hecken/ Anpflanzung in der Umgebung des Planvorhabens (s.u., Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“).

Die Anpflanzflächen nördlich und östlich der vorhandenen Stallanlagen sind von den Erweiterungsabsichten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen und bleiben als potenzieller Brutstandort für die verschiedenen Arten erhalten.

Während der Brutvogelerfassungen im Frühjahr 2016 und 2022 konnten auf der Ackerfläche im südlichen Erweiterungsbereich keine Brutvogelarten festgestellt werden. Da auf den landwirtschaftlichen Flächen nutzungsbedingt immer geringe Verschiebungen von Revieren und Neststandorten erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1

BNatSchG im Bebauungsplan artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung (Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben von Oberboden, Einrichten von Lagerflächen etc.) und die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Gras- Staudenfluren nur außerhalb der Brutzeit und somit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar) vorgesehen zu berücksichtigen. Weiterhin dürfen die Ackerflächen nördlich des Plangebietes während der Brutzeit auch baubedingt für Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen verbreiteten ungefährdeten Brutvogelarten mit Revierstatus (**Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Schafstelze, Star und Zilpzalp**) oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind von der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldräumung und der baubedingten Lagerflächen artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

#### **Fazit:**

Unter Berücksichtigung der im B-Planverfahren formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) und der Beachtung von der Anlage baubedingter Lagerflächen (keine baubedingten Lagerflächen während der Brutzeit nördlich des B-Plangebietes) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Weitere oder spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für die vorkommenden Arten aus der Gruppe der europäischen Brutvögel somit nicht erforderlich.

## 2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel nachgewiesen. Mit der Umsetzung der Planung gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Brutstandorte oder essentielle Habitatbestandteile von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz verloren

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die erste Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben von Oberboden, Einrichten von Lagerflächen etc.) und die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Gras- Staudenfluren nur außerhalb der Brutzeit erfolgt und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar. Sollen die Bodenarbeiten auf der landwirtschaftlichen Fläche, Gehölzrodungen oder Entfernung von Gras-Staudenfluren während der Brutzeit stattfinden, ist zuvor durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob in dem betroffenen Bereich aktuell Vogelnester vorhanden sind. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll ist vor Beginn der Arbeiten der UNB vorzulegen.
- Die Ackerflächen nördlich des Plangebietes dürfen während der Brutzeit auch baubedingt für Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

### 3 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIE-BELSHEIM, 808 S
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGS-VÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): DIE BRUTVÖGEL MITTELEURO-PAS. BESTAND UND GEFÄHR-DUNG. AULA-VERLAG, WIESBADEN
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VER-FÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeuetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist*
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., C. SUDFELDT, EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): ATLAS DEUT-SCHER BRUTVOGELARTEN – ): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. STIFTUNG VOGELMONI-TORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, HOHENSTEIN-ERNSTTHAL UND MÜNSTER
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.
- KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.
- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (2018). Gemeinde Bohmte, vorhabenbezogener B-Plan Nr. 105 + 17. FNP-Änd. – Umweltbericht
- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (2022). Tierhaltungsanlage Schulze Zumkley - UVP Be-richt, -Kartierung Brutvögel 2022–

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSchG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)*

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)